

schwierig, für alle Zinse Briefe vorzuweisen; Fürsten und Grafen begnügten sich mit Urbarien. So möge auch sein sehr altes Urbar genügen. Übrigens seien im Kauf- oder Löschbrief des Erzherzogs diese Zinse ausgenommen; man möge also diesen Brief vorlesen. Der Herzog habe auch nur seine Gerechtigkeiten verleihen können und es sei nicht notwendig gewesen, die Zinse extra auszunehmen, die nicht ihm gehörten. Wenn Ulrich v. Ramschwag die rechten Briefe in Händen habe, so solle er sie jetzt vorweisen.

Wolke Wolfinger legte nun einen Lehenbrief vor, welcher bewies, wie einer v. Landenberg etliche Güter als Erblehen verliehen hatte, so lange er Gutenberg inne hätte, und ließ dann erklären: Das sei der Brief, den Junker Ulrich v. Ramschwag in Händen habe. Weil von den Landenberg das Schloß vor vielen Jahren abgelöst und ihnen der Pfandschilling zurückgegeben worden sei und auch Theobald v. Schlandersberg nichts anderes vorzuweisen habe, glaube er diesem nichts schuldig zu sein. Man möge übrigens den Kaufbrief holen und wenn dieser die Forderung des v. Schlandersberg rechtfertige, werde er den Zins leisten.

Das Urteil lautete: Kann der Kläger aus dem Kaufbrief seine Ansprüche beweisen, dann soll nach dem Recht entschieden werden, ebenso aber, wenn er es nicht kann.

Über den Ausgang der Sache liegen keine Urkunden vor; aber der Lehenbrief von 1474 enthält nichts zu Gunsten derer v. Schlandersberg.

Während der Verwaltung des Vogtes Ulrich v. Ramschwag trat auch das Ereignis ein, das Gutenberg besonders bekannt gemacht hat:

## 10. Der Schwabenkrieg 1499.<sup>1)</sup>

Kaiser Maximilian wollte die Schweizer und die mit ihnen verbündeten Graubündner zum Gehorsam gegen das Reich zurückführen. Er rief deshalb die Kriegsmacht des schwäbischen Kreises,

<sup>1)</sup> Für diese Darstellung sind die bündnerischen Geschichtsschreiber benutzt worden. Ihre Angaben sind oft, besonders bezüglich der Zahl der Toten und Gefangenen in den Schlachten, mit großer Vorsicht aufzunehmen; ich habe daher lieber jede Zahlangabe vermieden. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn bei der Schlacht von Fraustanz die Zahl der Toten auf Seite der Eidgenossen auf 11 Mann, auf Seite der Feinde auf 3000 angegeben wird!